



Bekanntgabe
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der
Lhoist Germany Rheinkalk GmbH in Wülfrath

Die Firma Lhoist Germany Rheinkalk GmbH, Am Kalkstein 1, 42489 Wülfrath, hat am 20.12.2023 Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt. Demnach beabsichtigt die Rheinkalk GmbH die Errichtung und Betrieb der werkseigenen Deponie „Halde Thielenhaus“ für geogene Massenabfälle aus der Kalksteingewinnung. Betroffen ist die Gemarkung Wülfrath, Flur 3, Flurstücke 126, 130 und 131. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Rheinkalk GmbH, Wülfrath.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Die Errichtung der Halde Thielenhaus erfolgt auf einer Fläche von rd. 5,3 ha. Das gesamte Haldenvolumen soll 0,9 Mio. m³ betragen. Der Verfüllzeitraum wird 4-5 Jahre betragen, pro Jahr sollen daher rd. 225.000 m³ abgelagert werden. Das Ablagerungsmaterial stammt hauptsächlich aus dem Neuaufschluss und der Kalksteingewinnung des Steinbruchs Silberberg. Des Weiteren entstehen Gewinnungsabfälle in der laufenden Kalksteingewinnung durch zwangsweise Mitgewinnung unverwertbarer Lagerstättenpartien (In-Pit-Waste) aus den Steinbrüchen Rohdenhaus Nord-Ost und Dachskuhle.

Die beabsichtigte Erweiterung der Anschüttung Halde Thielenhaus sieht dabei die folgenden Einzelmaßnahmen vor:

- Anschüttung in westlicher Richtung bis an den für die Aufschlussphase II des Steinbruchs Silberberg verlegten Eignerbach
- Südliche Ausdehnung der Anschüttung bis an die vorhandene Betriebsstraße am Rande des Steinbruchs Silberberg



- Die nördliche Ausdehnung der Anschüttung orientiert sich an der Rützkausener Straße (K 32)

Öffentliche Straßen und Infrastruktur sowie Einrichtungen der Stadt Wülfrath oder des Kreises Mettmann sind von der geplanten Anschüttung nicht betroffen.

Die Halde Thielenhaus wird als Deponie der Deponieklasse DK 0 für Inertabfälle im Sinne der Deponieverordnung (DepV) beantragt.

Standort des Vorhabens

Flächennutzung

Das Plangebiet wird ausschließlich als Abraumhalde genutzt.

Gebiete i. S. d. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG

Im Vorhabenbereich sind keine Gebiete im Sinne der Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG ausgewiesen

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 UVPG genannten Kriterien ist festzustellen, dass gegenüber dem jetzigen Zustand keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens zu erwarten sind.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden insgesamt als sehr gering eingeschätzt. Die Anschüttung der Halde Thielenhaus mit Abraummaterial wird auf Grundlage des gem. Gewinnungsabfallverordnung – GewinnungsAbfV vom 27.04.2009 gesetzlich vorgeschriebenen Abfallbewirtschaftungsplanes erfolgen.

Die geplante Halde Thielenhaus bewirkt den Verlust von besonders schutzwürdiger Böden mit Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Die Wirkungsintensität des Vorhabens kann aber durch die Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie sie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführt sind, auf ein unerhebliches Maß gemindert werden.

Durch die Anschüttung der Halde Thielenhaus sind aufgrund der Lage im Raum keine Beeinträchtigungen von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen zu erwarten. Eine Immissionsbelastung durch Staub und Lärm im Wirkungsbereich der Umgebung über den gesetzlichen Vorgaben nach TA Luft und Lärm wird in den vorgelegten Gutachten nicht prognostiziert.

Oberirdische Gewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Aufgrund der Anschüttung von Bodenmaterial der Deponie-Klasse 0 in Verbindung mit den gegebenen Grundwasserflurabständen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers durch



potenzielle Schadstoffeinträge nicht zu erwarten oder können durch entsprechende Maßnahmen minimiert werden.

Für die Verfüllung der Halde Thielenhaus mit Abraummateriel wird ein Zeitraum von 4 - 5 Jahren veranschlagt, so dass schon aufgrund dieser zeitlichen Begrenzung die Umweltauswirkungen auf Natur und Landschaft als gering einzustufen sind.

Ein mögliches Zusammenwirken bzw. eine Akkumulation der von der Abraumhalde ausgehenden Emissionen (vorrangig Staub und Lärm) mit anderen, wie z. B. von betrieblichen Anlagen im Werk Flandersbach, ist aufgrund der räumlichen Entfernung der verschiedenen Emissionsquellen nicht zu erwarten.

Die durch die Maßnahme entstehenden Belastungen sind temporär und werden als hinnehmbar, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage der Halde Thielenhaus im bestehenden Kalkwerk Flandersbach, eingeschätzt. Die Rekultivierung der Haldenfläche gemäß LBP mit heimischen Laubgehölzen ermöglicht eine positive ökologische Entwicklung der Flora und Fauna am Standort Abraumhalde Thielenhaus.

Durch das Vorhaben werden somit unter Würdigung der Schutzkriterien gem. Anlage 3 Nr. 3 des UVPG Schutzgüter nicht wesentlich betroffen sein.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Düsseldorf, den 17. Januar 2024

Im Auftrag
gezeichnet

Erik Riße

